Wien, Donnerstag den 7. Juli 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Zur Frage, ob die Fischotter ein jagdbares Raubthier sei, sowie zur Lehre von der Competenz in der Entscheidung dieser Frage.

Die Fischotter, ein warmblütiges Thier, gehört in der Naturgeschichte zur Familie der Marder, Gruppe der Ottern und zur Ordnung der Raubthiere. In den Handbüchern über das Jagdwesen und die Jagdkunde, sowie in den Gesetzen und Verordnungen, die Ausübung der Jagd betreffend, wird die Fischotter als ein Raubthier, aber als ein jagdbares Raubthier erklärt. Auch ein jagdbares Raubthier darf nach den bestehenden Gesetzen quilibet ex populo tödten, jedoch bei Anwendung von Schußwaffen, Fangschlingen und anderen gefährlichen Nachstellungen muß ein solcher die Gesetze und Vorschriften über Waffentragen, über die zu treffenden Sicherheits- und Schutzmaßregeln sich vor Augen halten. Erlegt er ein jagdbares Raubwild, so hat er es dem Jagdberechtigten abzutreten. So bestimmt der Erlaß der Landesregierung für Krain vom 18. Mai 1855, L. G. Bl. Nr. 18, daß die Tödtung eines Raubthieres wohl den Anspruch auf die gesetzliche Taglia, aber nicht den weiteren auf das erlegte Thier begründe, dieses vielmehr im Eigenthum Desjenigen verbleibe, in dessen Jagdrevier es erlegt wurde. Das Landesgesetz für die Bukowina vom 1. October 1870, L. G. Bl. Nr. 30, bestimmt im § 4, daß über das Eigenthumsrecht eines eingebrachten Raubthieres die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Jagdvorschriften entscheiden.

Fischer und Fischereiberechtigte haben jedoch von Alters her die obigen, auch die Fischotter betreffenden Bestimmungen bezüglich dieses Thieres bestritten und haben gemeint, die Fischotter sei ein Fisch und komme ihnen zu. Die dafür angegebenen Gründe waren und sind müßig, und sei nur eine dieser Behauptungen wegen ihrer Seltsamkeit erwähnt. „Die Fischotter gehöre zu den Fischen, weil sie von Gutgläubigen an den von der Kirche gebotenen Abstinenztagen gegessen werde!“

Nun haben aber die Fischer und Fischereiberechtigten vereinzelt ihren Behauptungen Nachdruck zu geben verstanden. So ist im tractatus de juribus incorporalibus (cod. aust. I. Bd., Seite 599) die Bestimmung enthalten, daß der Biber- und Otternfang im Wasser und nächst daran an der Gstötten*) dem zustehen solle, dem das Fischereiwasser gehöre. Glücklicherweise gilt dieser tractatus zunächst nur für Niederösterreich.

Ferner hat die bestandene k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirection in Salzburg unterm 4. August 1856, Z. 4411, ein Circular an die salzburgischen Forstämter — mit Ausnahme von Tamsweg — erlassen, worin den Fischereipächtern der Fang der Fischotter gegen eine angemessene Werthvergütung zugestanden wird, weil das landesfürstliche Forst- und Jagdpersonale vermöge seiner wichtigeren Obliegenheiten nicht immer in der Lage sei, sich mit der Ausspürung der Fischotter zu beschäftigen.

Nach dem Vorausgeschickten werde nunmehr ein Fall mitgetheilt, worin die dritte Instanz zwar die Fischotterfrage, als gegenstandslos, nicht entschieden hat, aber über die Competenz zur Entscheidung in der Frage in den Motiven Andeutungen gegeben werden.

Der Gehilfe eines Fischereipächters erlegte in unmittelbarer Nähe des Fischwassers eine Fischotter. Der Jagdpächter der betreffenden Gemeinde reclamirte dieselbe als sein Eigenthum, und es wurde ihm in Folge dessen factisch die Otter ausgefolgt. Darnach wendete sich der Fischereiberechtigte an die Bezirksbehörde und bat um eine Entscheidung für künftige Fälle darüber, ob eine vom Fischereiberechtigten geschossene Fischotter diesem oder dem Jagdinhaber zukomme. Die erste Instanz sprach aus, daß der Fischereiberechtigte zwar eine Fischotter erlegen dürfe, selbige aber dem Jagdberechtigten auszuliefern verpflichtet sei. Die Landesstelle bestätigte den ersten Spruch. Hierauf brachte der Fischereipächter den Ministerialrecurs ein.

*) Ufer.

Das Ackerbauministerium fand mit Erlaß vom 30. November 1880, Z. 9907, die angefochtenen Entscheidungen zu beheben, weil zur Entscheidung der Frage, wem das Eigenthum an der vom Fischereigehilfen erlegten und dem Jagdberechtigten bereits ausgefolgten Fischotter zustehe, nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte competent seien, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als dabei auch die Wirkung der freiwilligen Uebergabe der Otter seitens des Fischereiberechtigten, beziehungsweise seines Gehilfen, an den Jagdpächter also ein civilrechtliches Moment gewürdiget werden müßte.

Exterde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Falls nach Uebergabe der Grundäquivalente an die servitutsberechtigten bäuerlichen Grundbesitzer seitens der zuständigen Administrativorgane dennoch Anmaßungen der Servitut vorkommen, so ist keine neuerliche Uebergabe dieser Aequivalente im gerichtlichen Executionszuge, sondern nur die Einleitung des Besitzstörungsverfahrens im Sinne des kais. Patentes vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, statthaft.

Ueber Einschreiten des Eigenthümers des landtäflichen Gutes K. um executive Durchführung der rechtskräftigen Entscheidungen der Servitutencommission aus dem J. 1870 und auf Grund des § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, bewilligte das k. k. Landesgericht zu K. die zwangsweise Einführung desselben in den Besitz der von den Servituten entlasteten Wald- und Grundparcellen, ferner die Entsetzung von 159 Grundbesitzern der Gemeinde M. aus dem Besitze derselben. Die bewilligte Amtshandlung wurde sohin durchgeführt, das Protokoll über den soartigen Vollzug der Execution zur Gerichtskenntniß genommen und dem Eigenthümer des Gutes K. der Betrag von 215 fl. als Executionskosten zuerkannt.

Ueber Recurs der gedachten Grundbesitzer hat das k. k. Oberlandesgericht zu K. die erstrichterliche Verordnung bestätigt.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch die angefochtene gerichtliche Amtshandlung nicht gebilligt und die Tragung der Executionskosten beiden Theilen zur Halbscheid auferlegt, — denn die einstens den Eigenthümern der Rustikalwirthschaften in der Gemeinde M. zustehenden Holz- und Streubezugsrechte wurden im Grunde rechtskräftiger Entscheidungen der mit der Ablösung und Regulirung der Grundlasten betrauten Behörden durch Verleihung von Aequivalenten in Grundstücken eingelöst, wie auch die diesbezügliche Abtrennung, Abgrenzung und Uebergabe der Grundäquivalente rechtskräftig durchgeführt, und die Löschung der Aequivalente in der Landtafel vollzogen. Der Eigenthümer des Gutes K. hat nun unter Anführung des Umstandes, daß die ehemaligen Servitutsberechtigten nichtsdestoweniger die Servitut in den hievon befreiten Wald- und Grundparcellen des Gutes K. ausüben, das Begehren gestellt, im Wege der Execution der Entscheidungen der k. k. Statthalterei als Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission zu bewilligen, daß er in den von jeder Servitut freien Besitz der ehemals dienstbaren Wald- und Grundparcellen eingeführt und der Vollzug dieses Executionsactes dem k. k. Bezirksgerichte zu K. übertragen werde.

Dieses Executionseinschreiten war jedoch ungegründet und lag vielmehr dem k. k. Landesgerichte ob, dasselbe ab- und den Einschreiter an das k. k. Bezirksgericht zu K. als das zur Entscheidung von Besitzstörungen competente Gericht zu weisen.

Denn sobald der Eigenthümer des Gutes K. sich beschwerte, daß die bäuerlichen Grundbesitzer aus der Gemeinde M. zuwider den rechtskräftigen Entscheidungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission auf den von aller Servitut entlasteten und ihm als solche bereits übergebenen Grundstücken die bereits aufgehobenen Dienstbarkeiten weiter ausüben, somit ihn in dem Besitze derselben stören, so waren zufolge § 38 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, die Gerichtsbehörden zwar zur amtlichen Ingerenz, jedoch nur in der Richtung berufen, diese Beschwerde als Klage wegen Störung des durch die zuständigen politischen Behörden bereits festgestellten Besitzstandes anzunehmen und hierüber das Verfahren nach Weisung des kais. Patentes vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, einzuleiten.

Das k. k. Landesgericht war aber keineswegs competent zu der seinerseits wirklich eingeleiteten Amtshandlung, weil es sich im vorliegenden Falle weder um die Execution eines Regulirungs-Erkenntnisses betreff eines mit dem Servitutsrechte belasteten landtäflichen Grundstückes, noch um die Weigerung der Abtretung eines derartigen Grundes handelte, in welchen Fällen allein das k. k. Landesgericht als Realinstanz das Amt zu handeln verpflichtet ist (§§ 115, 116 und 122 der Verordnung der h. Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 218). Es war sohin auch nicht Sache des k. k. Landesgerichtes, sich in die bereits durch die zuständigen Grundlasten-Ablösungs und Regulirungs-Behörden in's Werk gesetzte Abtrennung und Grenzbestimmung zwischen den von der Servitut befreiten landtäflichen und den nunmehr den ehemaligen Unterthanen als Aequivalent übergebenen Gründen einzulassen, dieselbe neuerlich vorzunehmen, zu wiederholen und zu ergänzen, weil im Falle der Einbringung von Beschwerden ähnlicher Art blos das zuständige k. k. Bezirksgericht zur Constatirung berufen ist, ob der bereits vordem festgesetzte Besitzstand gestört worden sei oder nicht.

Da jedoch die obberührte Entscheidung, auf Grund deren das k. k. Landesgericht die neuerliche executive Abgrenzung verfügte, bereits in Rechtskraft erwuchs, da ferner in dem Revisionsrecurse zur Sache selbst, d. i. wegen der neuerlichen Abgrenzung und Grenzbeschreibung keine Beschwerde erhoben wurde, so mußten die gleichlautenden Entscheidungen der beiden unteren Instanzen bezüglich der Annahme des hierüber aufgenommenen Protokolls zur Gerichtskenntniß unberührt belassen werden.

Belangend jedoch die Gerichtskosten, welche die Grundbesitzer in der Gemeinde M. im Belaufe per 215 fl. ö. W. zu bezahlen schuldig erkannt wurden, so mußte diesfalls die Tragung derselben beiden Theilen zur gleichen Halbscheid auferlegt werden: weil die Ausscheidung der Servituts-Aequivalente im Executionswege im beiderseitigen Interesse erfolgte und die Grundbesitzer in der Gemeinde M. dadurch, daß sie ungeachtet der rechtskräftigen Erkenntnisse der die Uebergabe der Aequivalente zusprechenden competenten Administrativbehörden die Servitut auszuüben fortfuhren, die Executionskosten veranlaßten, daher im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 16. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 69, jeder Theil die Hälfte der Kosten zu tragen schuldig erscheint.

(Oberstgerichtl. Entscheidung vom 24. Februar 1880, Z. 1615.)

R.

Zu § 8 lit. b und § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35. Die Umstände: a) daß die den Viehpaß ausstellende Behörde nicht das vorgeschriebene Formular verwendete; b) daß beim Verkaufe des Thieres in dem mit demselben dem Käufer übertragenen Paß die eingetretene Eigenthumsveränderung nicht ersichtlich gemacht wurde, begründen nicht das im § 45 des Gesetzes vorgesehene Vergehen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Eger erhob gegen Lippmann L. die Anklage wegen Vergehens nach § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, begangen dadurch, daß derselbe am 22. Juli 1880 ohne Viehpaß einen Ochsen auf den Viehmarkt in Th. gebracht und hiedurch der Anordnung des § 8 lit. b obigen Gesetzes zuwider gehandelt habe. Der Angeklagte hatte nämlich den fraglichen Ochsen am 19. Juli 1880 am Viehmarkte zu Ch. von Anton M., der mit einem auf seinen Namen lautenden von seinem Ortsvorstande in K. am 19. Juli 1880, wenn auch nicht nach dem vorgeschriebenen Formulare, ausgestellten Viehpasse versehen war, gekauft, diesen Viehpaß von Anton M. übernommen und trieb, mit diesem Viehpaß versehen, denselben Ochsen am 22. Juli 1880 auf den Viehmarkt nach Th. Das k. k. Kreisgericht in Eger sprach mit dem Urtheile vom 13. November 1880, Z. 8738, den Lippmann L. von der Anklage frei.

Gegen dieses Urtheil erhob die k. k. Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 lit. a St. P. O., weil mit dem fraglichen Viehpasse sich wohl Anton M. auf dem Markte in Ch., nicht aber der Angeklagte, auf dessen Name der Viehpaß nicht lautete, zum Auftriebe auf den Markt in Th. legitimiren konnte, derselbe vielmehr verpflichtet gewesen sei, sich zu diesem Ende einen neuen Viehpaß von seinem Ortsvorstande zu verschaffen.

Bei der am 19. März 1881 über diese Nichtigkeitsbeschwerde vor dem k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes Decastello abgehaltenen öffentlichen Verhandlung erklärte der in Vertretung der k. k. Generalprocuratur fungirende

Generaladvocat Dr. Sacher, er sei nicht in der Lage, diese Nichtigkeitsbeschwerde zu vertreten, und dies aus nachstehenden Erwägungen:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu erlassenen Durchführungsvorschrift vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, bezwecken gemäß den Ausführungen des Regierungsvertreters in den Verhandlungen des Reichsrathes und gemäß § 1 dieses Gesetzes den Schutz des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt und die Abwehr und Tilgung der speciell bezeichneten Thierkrankheiten insbesondere, und werden zur Erreichung dieses Zweckes im zweiten Abschnitte Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet des Gesetzes, und im dritten Abschnitte Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung ansteckender Thierkrankheiten in diesem Gebiete festgesetzt. Eine dieser Maßregeln ist auch der Ausweis von Viehpässen bei der Einfuhr und beim inländischen Verkehr mit gewissen Thiergattungen. In dieser Beziehung bestimmt § 4 dieses Gesetzes, daß Hausthiere, die solchen Krankheiten unterliegen, zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen, in welchen der unverdächtige Zustand des Viehes beim Abgang von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist, zugelassen werden, und erklärt die Durchführungsvorschrift zu § 4, daß die Viehpässe ämtlich ausgefertigt, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung und etwaigen Merkmale derselben, endlich die Bestätigung enthalten müssen, daß die Thiere beim Abgang gesund waren, und daß solche aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrsche.

Dies sind sonach die wesentlichen zur Erreichung des angestrebten Zweckes nothwendigen Erfordernisse eines jeden Viehpasses, dessen Giltigkeitsdauer gemäß alinea 11 der Durchführungsvorschrift zu § 5 und alinea 9 der Durchführungsvorschrift zu § 8 des Gesetzes auf zehn Tage, vom Tage der Ausstellung des Passes gerechnet, bestimmt ist, woraus sich ergibt, daß nach Ablauf dieser Giltigkeitsdauer erst die Verlängerung derselben oder die Ausstellung eines neuen Passes für dieses Viehstück unbedingt nothwendig sei, wenn solches weiter in Verkehr gesetzt werden soll.

Der § 8 dieses Gesetzes verordnet, daß auch beim inländischen Verkehre in gewissen sub a bis d aufgezählten Fällen Viehpässe beigebracht werden müssen, wozu insbesondere sub b das Bringen von Rindvieh auf Viehmärkte und Auctionen oder der aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen über 10 Kilometer entfernten Ort erfolgte Abtrieb gezählt wird; diese Viehpässe müssen sonach, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, mit denselben wesentlichen Erfordernissen, die bei der Einfuhr vorgeschrieben sind, versehen sein, und regelt die Durchführungsvorschrift zu § 8 in sechzehn Absätzen die Befugniß zur Ausstellung solcher Viehpässe, sowie die Verpflichtung zur Beibringung eines neuen Passes oder zur Ersichtlichmachung von Veränderungen der Zahl der durch den bestehenden Viehpaß gedeckten Viehstücke in gewissen Fällen.

Wenn nun auch alinea 5 dieser Durchführungsvorschrift verordnet, daß die Organe, welche Viehpässe auszufertigen berechtigt sind, die hiezu nöthigen Drucksorten von der politischen Landesbehörde zu beziehen haben, und die letztere solche nach dem Formulare I in Druck zu legen verpflichtet ist, so kann hiedurch doch keine imperative Bestimmung, wodurch eine Abänderung der zu § 4 des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung über die wesentlichen Erfordernisse der Viehpässe bezweckt wird, gefunden werden, vielmehr stellt sich die Bestimmung des alinea 5 zu § 8 lediglich als eine administrative Verfügung zur Erleichterung für die mit der Ausfertigung der Viehpässe betrauten Organe (Gemeindevorsteher) dar.

Eben deshalb unterliegt es keinem Zweifel, daß die Außerachtlassung dieser Bestimmungen von Seite der zur Ausstellung der Viehpässe berechtigten Organe wohl eine disciplinare Ahndung derselben durch die vorgesetzten Behörden, oder im Falle des Amtsmißbrauches eine Ahndung nach dem X. Hauptstücke des Strafgesetzes zur Folge haben kann, daß aber eine derartige Außerachtlassung niemals ein Vergehen im Sinne des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bilden könne, und dies um so weniger, als gemäß § 44 alinea 2 dieses Gesetzes selbst das Bezeugen einer Unwahrheit bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen nur als eine nach § 48 des Gesetzes von den politischen Behörden zu bestrafende Uebertretung erklärt wird.

Daß die oben auseinandergesetzte Darstellung der wesentlichen Erfordernisse eines Viehpasses dem Geiste des Gesetzes entspreche, geht auch aus dem Formulare I der für den inneren Verkehr bestimmten Viehpässe selbst hervor, in dessen Anmerkung hervorgehoben wird, daß etwaige Abgänge von Vieh, sowie Paßverlängerungen und Bestätigungen des Gesundheitszustandes der Viehtriebe auf der Rückseite des Viehpasses zu bemerken seien; weil eben nur diese Umstände zu constatiren sich als unumgänglich nothwendig darstellt, wenn der durch das Gesetz angestrebte Zweck erreicht werden soll, während der Name und Wohnort des Viehbesitzers oder Viehführers und im Allgemeinen selbst der Bestimmungsort des Viehes in keinem unmittelbaren Causalnexus mit der Erreichung des Zweckes der Viehpässe, welche als Legitimation des in Verkehr gesetzten Viehstückes, während der Giltigkeitsdauer des Passes, und nicht als Legitimation von Personen dienen, stehen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß im Sinne dieses Gesetzes die Verwendung von anderen als den im Formulare I vorgeschriebenen Exemplaren bei Ausstellung von Viehpässen oder unterlaufene Mängel bei Ausfertigung derselben ebenso wenig als Vergehen nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, geahndet werden können, als die durch den Verkehr, der im Sinne des Gesetzes nicht weiter als zur Erreichung des Zweckes unbedingt geboten, gehindert werden soll, bedingte Verwendung eines in gesetzlicher Weise ausgestellten Viehpasses, während der zehntägigen Giltigkeitsdauer desselben, selbst durch eine von der im Viehpasse benannten verschiedene Person oder an einem vom Bestimmungsorte verschiedenen Orte; wenn nur in dem durch den Viehpaß selbst gedeckten Viehstücke rücksichtlich seines Gesundheitszustandes eine Veränderung, die nach der Absicht des Gesetzes eine neuerliche Beschau und Bestätigung des unverdächtigen Zustandes erfordern würde, nicht eintrat, und vorausgesetzt, daß jede absichtliche Täuschung auf Seite des Paßinhabers, welche auf Vereitlung des durch das Gesetz zu erreichenden Zweckes gerichtet wäre, ausgeschlossen erscheint.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof verwarf in Uebereinstimmung mit diesen Ausführungen mit Entscheidung vom 19. März 1881, Z. 126, die Nichtigkeitsbeschwerde, verordnete jedoch unter Einem dem k. k. Kreisgerichte, die Acten der zuständigen politischen Behörde zur allenfälligen Amtshandlung gegen das Gemeindeorgan, welches den Viehpaß der Vorschrift nicht entsprechend ausfertigte, abzutreten. — Gründe:

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Beschwerde den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 lit. a St. P. O. geltend, indem sie behauptet, daß durch den Ausspruch des Gerichtshofes über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende That das Anklagevergehen begründet, das Gesetz verletzt worden ist. Allein dieser Behauptung kann nicht beigepflichtet werden. Denn nach den Feststellungen des Gerichtshofes erster Instanz hat der Angeklagte denjenigen Ochsen, welchen er am 19. Juli 1880 auf dem Viehmarkte in Ch. von Anton M. gekauft und für welchen letzterer den vom Gemeindeamte in K. am 19. Juli 1880 ausgestellten Viehpaß beigebracht hat, am 22. Juli 1880 mit diesem Viehpasse auf dem Viehmarkte in Th. aufgetrieben. Der Angeklagte hat sohin für das Stück Rindvieh, welches er auf den Viehmarkt gebracht, einen Viehpaß allerdings beigebracht. Der beigebrachte Viehpaß erscheint aber auch giltig, nachdem er von dem Gemeindevorstande in K., also von dem Gemeindevorstande des Ortes, woher das Vieh gekommen, ausgestellt und seine zehntägige Giltigkeitsdauer zur Zeit, zu welcher von dem Angeklagten davon Gebrauch gemacht worden ist, noch nicht abgelaufen war (Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, zu § 8 alin. 5 u. 9). Daß der Viehpaß nicht in Gemäßheit des mit dieser Verordnung erlassenen Formulares ausgestellt worden ist, begründet wohl eine Verantwortlichkeit des mit der Ausstellung betrauten Organes vor der vorgesetzten politischen Behörde, hat jedoch die Ungiltigkeit des Viehpasses keinerdings zu Folge. Ebenso wenig aber erscheint der Viehpaß vorliegend darum ungiltig, weil er die in dem Eigenthume des Viehstückes während der Giltigkeitsdauer des Passes eingetretene Veränderung nicht ausweist. Denn abgesehen davon, daß die Viehpässe schon der Natur der Sache nach zunächst und wesentlich die Constatirung gewisser, für die Gesundheitsverhältnisse der Thierstücke relevanter Umstände zum Zwecke haben, dazu aber die Person des Eigenthümers an sich nicht gehört, erhält einerseits die Durchführungsverordnung zu § 4 bezüglich der Viehpässe, welche zum Behufe der Einfuhr von Vieh in das Geltungsgebiet des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, nothwendig sind, das Erforderniß der Be-

zeichnung der Personen, welchen das Vieh gehört, oder welche es führen, überhaupt nicht, und lautet anderseits die auf dem erlassenen Formulare beigedruckte Anmerkung dahin: „daß etwaige Abgänge von Vieh, sowie Paßverlängerungen und Bestätigungen des Gesundheitszustandes der Viehtriebe auf der Rückseite des Passes zu bemerken sind", woraus wohl hervorgeht, daß Veränderungen in dem übrigen vorgedruckten Inhalte des Viehpasses einer Ausweisung auf dem Passe nicht unbedingt bedürfen, gleichwohl aber der Paß während der normirten zehntägigen Dauer seine Giltigkeit behält. Sonach ist nicht abzusehen, inwiefern der Angeklagte der Bestimmung des § 8 sub lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zuwidergehandelt und also das im § 45 dieses Gesetzes bezeichnete Vergehen begangen hat. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stellt sich daher als unbegründet dar und mußte gemäß § 288, Abs. 1. St. P. O. verworfen werden.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

XV. Stück. Ausgeg. am 25. November.

22. Gesetz vom 19. October 1880, betreffend die Einbeziehung der auf dem Ezerepkoutzer Territorium über Bahna führenden Straßenstrecke zur bestehenden Hliboka-Opriſchenyer Concurrenzstraße und Errichtung einer Mauth auf diesem Theile der Concurrenzstraße.

23. Gesetz vom 22. October 1880, betreffend die Erhöhung der Mauthtarife auf der Kuczurmik-Mossoröwkaer Concurrenzstraße (Postzahl 1 des Ausweises zum Landesgesetze vom 2. März 1872, L. G. Bl. V. 5).

XVI. Stück. Ausgeg. am 27. November.

24. Gesetz vom 25. October 1880, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der, der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär-Dienstleistung.

XVII. Stück. Ausgeg. am 22. December.

25. Gesetz vom 10. December 1880, betreffend die Verlängerung der Bewilligung zur Einhebung der Auflage in der Stadt Kimpolung auf den Verbrauch von Bier, Branntwein und von versüßten geistigen Getränken.

26. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung, ddo. 13. December 1880, Z. 11.623, betreffend die Verlängerung des dem Franz Morbitzer auf die Erfindung eines Verfahrens zur Darstellung von Cement aus den in der Bukowina vorkommenden thonhältigen Kalksteinen ertheilten ausschließenden Privilegiums.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 27. December.

27. Kundmachung vom 17. December 1880, betreffend die Bewilligung zur Aufstellung der Mauth auf der Sereth-Unter-Synoutzer Concurrenzstraße.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

V. Stück. Ausgeg. am 23. November.

41. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. Juli 1880 (Z. 11.269 - Polizei), betreffend einige Erläuterungen hinsichtlich des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen.

42. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. September 1880 (Z. 16.030—Militär), betreffend die Revision der Militär-Befreiungs- und Entlassungstitel.

43. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. October 1880 (Z. 16.256—Militär), betreffend die Einreihung der tirolisch-vorarlbergischen Gemeinden in die Zinsclassen des Tarifs für Militärunterkünfte und Nebenerfordernisse.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen des Ministeriums des kais. Hauses und des Aeußern Karl Becker von Denkenberg das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens und Otto Löwenberg den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Vorstand der Steueradministration für den zweiten Bezirk in Wien Wilhelm Janka zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der steiermärkischen Statthalterei Franz Zeidler taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Ferdinand Lipp in Groß-Meseritsch anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Grafen Stanislaus Mieroszowski von Mieroszowice den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem ordentlichen Universitätsprofessor und Mitgliede des Landes-Sanitätsrathes in Prag Dr. Ferdinand Ritter Weber von Ebenhof den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat die Auflassung der bisher in San-Sebastian bestandenen Consularagentie und die Errichtung einer solchen in Irun, sowie die von dem leitenden k. und k. Viceconsulate in Bilbao verfügte Bestallung des Lesmes Sainz de Vienna zum k. und k. Consularagenten in Irun genehmigt.

Der Finanzminister hat den Zollamtsverwalter Eduard Thessar zum Zoll-Oberamtsverwalter bei dem k. k. Hauptzollamte in Bodenbach-Tetschen und die Zoll-Oberamtsofficiale Bernhard Köpfert und Augustin Carmine zu Zoll-Oberamtscontroloren bei dem k. k. Hauptzollamte in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Armand von Kuciejewski zum Zoll-Oberamtsverwalter beim k. k. Hauptzollamte in Graz ernannt.

Der Handelsminister hat den Titular-Obercontrolor Alois Olzberger in Salzburg zum Oberamtsverwalter für die dortige Telegraphen-Hauptstation ernannt.

Erledigungen.

Lottoamts- und Cassecontrolorsstellen in Graz und Linz in der neunten Rangsclasse und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, eventuell eine Controlors-, Archivars-, Cassiers- oder Oberamtsofficialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse mit der Verpflichtung zum Cautionserlage, bis 16. Juli 1881 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Lottogefälls-Direction in Wien. (Amtsbl. Nr. 147.)

Universitätskanzlistenstelle an der k. k. Universität zu Innsbruck in der eilften Rangsclasse, bis 24. Juli 1881 beim akademischen Senate der k. k. Universität zu Innsbruck. (Amtsbl. Nr. 146.)

Postmeistersstelle in Erlach, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, gegen Dienstvertrag und Caution pr. 400 fl. Jahresbestallung 400 fl. und Amtspauschale 100 fl., bis 17. Juli 1881 bei der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns in Wien. (Amtsbl. Nr. 150.)

Bezirksarztesstellen, landesfürstlich, zwei neu systemisirte, mit dem Amtssitze in Jägerndorf und in Freistadt in Schlesien in der zehnten Rangsclasse, bis 6. August 1881 beim k. k. schlesischen Landespräsidium. (Amtsbl. Nr. 151.)

Hiezu als Beilage: Bogen 11 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.